

# **B a u p l a t z v e r g a b e k r i t e r i e n**

## **für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen**

### **Präambel**

Die Vergabe und der Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbauplätzen soll durch vom Gemeinderat aufgestellte Vergaberichtlinien erfolgen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien zusammen mit dem zugehörigen Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und zu vereinfachen.

Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines gemeindeeigenen Bauplatzes besteht grundsätzlich nicht.

Die Gemeinde Mutlangen verfolgt mit diesen Bauplatzvergabekriterien das Ziel, die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu stärken. Insbesondere jungen Familien mit Kindern soll eine dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde ermöglicht werden, da diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärken festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB).

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Förderung von Familien für eheähnliche Lebensgemeinschaften, sowie für alleinerziehende Personen.

Familien mit Kindern sollen im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen, besonders gefördert werden. Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um sich zukünftig in der Gemeinde Mutlangen niederlassen zu können oder nicht zum Wegzug aus ihrer Heimatgemeinde gezwungen zu sein. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt.

Insbesondere soll auch jenem Personenkreis die Bildung von Grund- und Wohneigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über dieses verfügt. Die Gemeinde unterscheidet daher, ob jemand bereits über Eigentum oder Miteigentum zu Wohnzwecken in Mutlangen verfügt oder nicht.

Die Gemeinde Mutlangen berücksichtigt den aktuellen Hauptwohnsitz in Mutlangen/Pfersbach, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Hauptwohnsitzes“ – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Leitlinien – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist.

Auch früher mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ansässig gewesene Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch der Rückkehr sollen im Hinblick auf das in Artikel 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden.

Weiterhin wird berücksichtigt, wenn Bewerber unabhängig von ihrem aktuellen Wohnsitz in der Gemeinde Mutlangen seit mindestens 3 Jahren ihrem Hauptberuf nachgehen, um so an den Arbeitsort ziehen zu können oder hier zu bleiben.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

## **1 Bekanntmachung**

Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergaberichtlinien sowie die Ausschreibung des jeweiligen Vergabeverfahrens auf der Homepage der Gemeinde Mutlangen ([www.mutlangen.de](http://www.mutlangen.de)) und im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung eines konkreten Vergabeverfahrens enthält:

- Eckdaten der zu vergebenden Grundstücke
- Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
- Wesentliche Verkaufsbedingungen

## **2 Antragsberechtigter Personenkreis**

2.1 Antragsteller können ein oder mehrere zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige und voll geschäftsfähige Personen sein. Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind ebenfalls nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.

2.2 Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie Bewerber in sonstiger Konstellation (sonstige Paare, Bauherrengemeinschaften, etc.), können nur einen gemeinsamen Antrag stellen. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person - nur eine Bewerbung einreichen und sich nur auf einen Bauplatz erwerben.

2.3 Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Bei mehreren Antragstellern (mit gemeinsam gestelltem Antrag) müssen beide Antragsteller auch Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

2.4 Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird in diesen Richtlinien eine Lebensgemeinschaft verstanden, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, wechselseitige Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II, wonach ein wechselseitiger Wille vermutet wird, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

2.5 Personen, die in der Vergangenheit bereits ganz oder teilweise einen Bauplatz von der Gemeinde Mutlangen erworben haben, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

### 3 Vergabeverfahren

- 3.1 Interessenten, die bei der Gemeinde bereits Interesse an einem Bauplatz bekundet haben, werden schriftlich oder per Mail über die Ausschreibung und den Bewerbungszeitraum informiert.
- 3.2 Innerhalb des veröffentlichten Bewerbungszeitraums sind der Gemeinde Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu den nachfolgend bewerteten Kriterien einzureichen. Für die Beurteilung der Verhältnisse der Bauplatzbewerber nach den Punktekriterien ist das Ende des Bewerberzeitraums (Stichtag) maßgebend. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeinde schriftlich oder per Mail bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Bewerber im Bewerberformular falsche Angaben gemacht hat, wird diese Person vom Verfahren ausgeschlossen.
- 3.3 Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus.

#### Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Daten sowie die Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktvergabe und werden nicht weiterverarbeitet. Nachweise sind der Bewerbung in Kopie beizulegen, da keine Rücksendung durch die Gemeinde erfolgt.

- 3.3.1 Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren.
- 3.3.2 Jeder Interessent bewirbt sich zunächst neutral auf einen Bauplatz im Baugebiet. Alle in Frage kommenden Bewerbungen werden inhaltlich geprüft und auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in eine Rangliste geordnet. Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Rangfolge der jeweiligen Bewerber mit gleicher Punktzahl.
- 3.3.3 In einem zweiten Schritt erfolgt dann die konkrete Bauplatzauswahl der zum Zuge kommenden Bewerber anhand der von diesen festgelegten Prioritäten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl (bzw. bei Punktgleichheit an zweiter Rangstelle) muss bereits zwei Prioritäten festlegen, damit sichergestellt ist, dass man ihm einen Bauplatz zuteilen kann, sollte seine erste Priorität bereits vergeben sein. Jede weitere Stufe in der Rangfolge der zum Zuge kommenden Bewerber ist folglich mit der Angabe einer zusätzlichen Priorität verbunden (z.B. Rangstelle 5 gibt 5 Prioritäten an). Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können. In diesem Fall würde der Bewerber mit der nächsthöheren Punktzahl in den Kreis der zum Zuge kommenden Bewerber nachrücken. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

- 3.3.4 Nach Ende der Priorisierungsabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert und die verbindliche Kaufabsicht abgefragt. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die vorläufige Zuteilung als widerrufen.

### **3 Nachrückverfahren**

Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen, als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten, in eine Nachrückerliste aufgenommen. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis kein Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden ist.

### **4 Selbstnutzung, Bauverpflichtung, Weiterveräußerungsverbot**

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindlichen Baugrundstücks erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bauplatzbewerber kaufvertraglich verpflichtet,

- 5.1 das auf dem Baugrundstück zu errichtende Haus selbst zu beziehen (Eigennutzung) und mindestens sieben Jahre, gerechnet ab Einzug, mit Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen;
- 5.2 innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Besitzübergabe des Bauplatzes ein Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bezugsfertig zu erstellen;
- 5.3 das Grundstück binnen zehn Jahren gerechnet ab Abschluss des notariellen Kaufvertrags nicht weiter zu veräußern.

#### **Sicherung der Verpflichtungen des Käufers**

Die vorgenannten Verpflichtungen des Käufers werden grundbuchmäßig durch die Vereinbarung eines Wiederkaufs- und Rücktrittsrecht bzw. einer Konventionalstrafe abgesichert. Bei Ausübung des Wiederkaufs- und Rücktrittsrechts wird der bezahlte Kaufpreis einschließlich evtl. Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach BauGB und KAG und Hausanschlusskosten erstattet. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Bei Verstößen gegen die Wohnverpflichtung (5.1) wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Bauplatzpreises fällig, wobei sich der Betrag je vollem ununterbrochenem Jahr der Eigennutzung um je 1/7 reduziert. Die Gemeinde Mutlangen behält sich vor, von einer Konventionalstrafe ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Verstoß gegen die Wohnverpflichtung in persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Erwerbers (z.B. berufsbedingter großer örtlicher Wegzug, Todesfall, Scheidung oder andere Härtefälle) begründet ist.

Bei Verstößen gegen das Weiterverkaufsverbot (5.3) steht der Gemeinde alternativ zum Wiederkaufsrecht das Recht zu, eine sofort fällige Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Bauplatzpreises zu verlangen.

Die Gemeinde Mutlangen behält sich vor, von einer Konventionalstrafe ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Verstoß gegen das Weiterverkaufsverbot in persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Erwerbers (z.B. berufsbedingter großer örtlicher Wegzug, Todesfall, Scheidung oder andere Härtefälle) begründet ist.

Werden falsche oder unvollständige Angaben im Bewertungsbogen erst nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags bekannt, so wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Bauplatzpreises fällig.

## **5 Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung**

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien und deren System zur Verteilung von Punkten. Der aufgestellte Kriterienkatalog orientiert sich eng an den Muster-Bauplatzkriterien, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg auf Grundlage der EU-Kautelen aufgestellt wurden. Hierdurch kann aus Sicht der Gemeinde das höchste Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vergaberichtlinien gewährleistet werden. Folgende Grundsätze wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.

- Die Punkte, die für Ortsbezugs-kriterien vergeben werden, dürfen höchstens 50 % der Gesamtpunktzahl ergeben.
- Beim Kriterium „Aktueller Hauptwohnsitz in Mutlangen/Pfersbach“ ist sichergestellt, dass bei der Bewertung der Zeitdauer die Höchstpunktzahl nach einer Dauer von maximal 5 Jahren erreicht wird.
- Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Bauplatz aussuchen.

## **6 Stichtag**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bis zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinschaftlichen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht für eine Zuteilung gereicht hätte. Für diesen Fall ist die Gemeinde Mutlangen berechtigt die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

## **7 Nachweise**

Innerhalb der festgelegten Bewerberfrist müssen vom Antragsteller die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die Angabe beim nachzuweisenden Kriterium nicht gewertet werden.

Sollten sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers ergeben, so sind diese der Gemeinde vor Ablauf der Bewerberfrist schriftlich mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, weitergehende Nachweise anzufordern.

Vorzulegen sind insbesondere:

- Von allen Bewerbern wird die Vorlage eines Finanzierungsnachweises eines deutschen Kreditinstituts in Höhe von mindestens 700.000 Euro gefordert. Vorhandenes Eigenkapital befreit nicht von der Pflicht zur Vorlage des Nachweises in genannter Höhe.
- Bei auswärtigen Bewerbern eine erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist), aus welcher der Familienstand, der Ehepartner und ggf. die Haushaltsangehörigen hervorgehen.
- Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen durch eine Erklärung schriftlich zu bestätigen.
- Eine bestehende Schwangerschaft ist in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 16. Schwangerschaftswoche nachzuweisen.
- Die dauerhafte Aufnahme von Pflegekindern im Haushalt ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts nachzuweisen.
- Das Vorliegen einer mindestens dreijährigen Haupterwerbstätigkeit in der Gemeinde Mutlangen muss durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden des Finanzamtes nachgewiesen werden.

## **8 Grundstücksvergabe und Kaufvertragsabschluss**

Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller in anonymisierter Form in öffentlicher Sitzung. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Mit der Vergabeentscheidung wird der Käufer aufgefordert den Kaufpreis und ggf. weitere Kosten (z.B. für die Herstellung von Hausanschlüssen) an die Gemeinde zu bezahlen. Der notarielle Kaufvertrag über das Baugrundstück wird nach Eingang des Kaufpreises bei der Gemeinde beurkundet.

Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert.

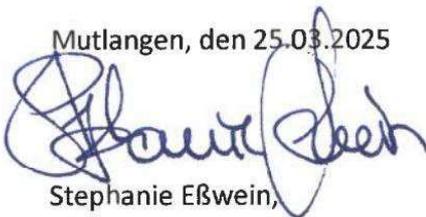
## **9 Schlussbestimmungen**

Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

Diese Vergaberichtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Mutlangen, den 25.03.2025



Stephanie Eßwein,  
Bürgermeisterin

## Vergabekriterien und Punktevergabe Bauplatzzuteilung vom 25.03.2025

1.	Soziale und persönliche Kriterien	Punkte
1.1	Familienstand	
	Alleinstehend	0 Punkte
	Alleinerziehendes Elternteil mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern	10 Punkte
	Verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG); eheähnliche Lebensgemeinschaft*	10 Punkte
	Maximal mögliche Punktzahl 10 Punkte	
1.2	Kinder**	
1.2.1	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder***	
	1 Kind	10 Punkte
	2 Kinder	15 Punkte
	3 und mehr Kinder	25 Punkte
	Maximal mögliche Punktzahl: 25 Punkte	
1.2.2	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	unter 11 Jahre	10 Punkte
	11 bis 18 Jahre	5 Punkte
	Maximal mögliche Punktzahl: 25 Punkte	
1.3	Wohneigentum Antragsteller, Ehepartner, Lebenspartner*	
	Kein Wohneigentum in Mutlangen/Pfersbach	40 Punkte
	Eigentum oder Miteigentum an einem Bauplatz oder einem Wohngebäude oder einer Eigentumswohnung in Mutlangen/Pfersbach	0 Punkte
	Maximal mögliche Punktzahl: 40 Punkte	
<b>Maximale Punktzahl in der Summe aller persönlichen Kriterien:</b>		<b>100 Punkte</b>

\*Kriterium für eheähnliche Lebensgemeinschaft, Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II: Partner die länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

\*\* Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind "angerechnet", der Nachweis erfolgt in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 16. Schwangerschaftswoche.

\*\*\* Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

<b>2.</b>	<b>Ortsbezogene Kriterien</b>	<b>Punkte</b>
2.1	<b>Aktueller Hauptwohnsitz in Mutlangen/Pfersbach</b>	
	Ein beim Einwohnermeldeamt in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeter und tatsächlich dort wohnender Bewerber, seines Ehegatten, Lebenspartner nach LPartG sowie eheähnliche Lebensgemeinschaft* innerhalb der vergangenen 5 Jahre, erhält pro vollem, ununterbrochenen Jahr <b>8 Punkte.</b> (Rückgerechnet ab dem Stichtag - Ende des Bewerbungszeitraums).	Maximal mögliche Punktzahl 70 Punkte
	Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen Jahren von Ehegatten, Lebenspartnern nach LPartG sowie eheähnlichen Lebensgemeinschaften* werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 5 Jahre + 2 Jahre = 7 Jahre x 8 Punkte = 56 Punkte).	
2.2.	<b>Früherer Hauptwohnsitz in Mutlangen/Pfersbach (nicht aktueller Wohnsitz)</b>	
	Ein früher beim Einwohnermeldeamt in Mutlangen oder Pfersbach mit Hauptwohnsitz gemeldeter Bewerber, seines Ehegatten, Lebenspartner nach LPartG sowie eheähnliche Lebensgemeinschaft* in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 10 Jahre erhält pro vollem Kalenderjahr <b>3 Punkte.</b> (Rückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag)	Maximal mögliche Punktzahl 25 Punkte
	Die Zeitdauer des früheren Hauptwohnsitzes in vollen Jahren von Ehegatten, Lebenspartnern nach LPartG sowie eheähnlichen Lebensgemeinschaften* werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 5 Jahre + 2 Jahre = 7 Jahre x 3 Punkte = 21 Punkte).	
	<b>Bei den Kriterien aktueller und früherer Wohnsitz in Mutlangen/Pfersbach können insgesamt maximal 70 Punkte erreicht werden. Es kann nur Punkte entweder aus 2.1 oder 2.2 geben, nicht kumulativ.</b>	
2.3.	<b>Punkte für Bewerber um einen Bauplatz am Wohnort</b>	
	Bei einem Bauplatz in Mutlangen erhält ein beim Einwohnermeldeamt am Stichtag in Mutlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeter und tatsächlich dort wohnender Bewerber, sein Ehegatte, Lebenspartner nach LPartG sowie eheähnliche Lebensgemeinschaft* zusätzlich 15 Punkte.	Mögliche Punktzahl 15 Punkte
	Bei einem Bauplatz in Pfersbach erhält ein beim Einwohnermeldeamt am Stichtag in Pfersbach mit Hauptwohnsitz gemeldeter und tatsächlich dort wohnender Bewerber, sein Ehegatte, Lebenspartner nach LPartG sowie eheähnliche Lebensgemeinschaft* zusätzlich 15 Punkte.	
2.4.	<b>Erwerbstätigkeit in Mutlangen/Pfersbach</b>	
	Der Bewerber, sein Ehegatte, Lebenspartner nach LPartG sowie eheähnlichen Lebensgemeinschaft* erhält 15 Punkte. wenn er am Stichtag seit mindestens 3 Jahren durchgehend in der Gemeinde Mutlangen als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbständiger oder Gewerbetreibender seinem Hauptberuf nachgeht.	Mögliche Punktzahl 15 Punkte
	<b>Maximale Punktzahl in der Summe aller ortsbezogenen Kriterien:</b>	<b>100 Punkte</b>
	<b>Maximale Gesamtpunktzahl in der Summe aller Kriterien:</b>	<b>200 Punkte</b>